

GRW-Förderrichtlinie

Förderung investiver touristischer Projekte, insbesondere zur Inwertsetzung des Natur- und Kulturerbes.

Fördersumme

- Max. 70% der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben
- Zuwendung erfolgt durch einen nicht rückzahlbaren Zuschuss
- Zuwendungen unter 50.000€ sollen nicht bewilligt werden

Bedingungen

- Die Maßnahme soll sich in ein touristisches Konzept einfügen und ein verbindliches Unterhaltungskonzept muss vorliegen.
- Die Maßnahme soll im Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung nach dem [LEP SH](#) liegen und in interkommunaler Zusammenarbeit umgesetzt werden.
- Zuwendungsempfänger: LTO-Mitglieder.
- Zweckbindungsfrist: 15 Jahre.

Hinweise

- Die in der Richtlinie vorgesehenen Zuwendungen i. H. v. bis zu 90% wurden in 2021 auf bis zu 70% reduziert (s. oben).
- Alle Maßnahmen müssen den „Qualitätsstandards für den Radtourismus in Schleswig-Holstein“ (2021) entsprechen
- [Weitere Infos](#)

Fördergegenstand

- u. a. Maßnahmen an Badestellen und bestehenden Radfernwegen
- Schwerpunkt: Qualitätsverbesserung durch Lückenschlüsse, Beschilderung und Begleitinfrastruktur
- Kulturelle Einrichtungen mit touristischem Bezug und nachweislich überwiegend touristischer Nutzung
- nachweislich überwiegend touristisch genutzte Erlebnis- und Freizeitbäder, sofern es sich um die nachfrageorientierte Modernisierung, Attraktivierung oder Erweiterung bestehender Anlagen handelt
- Grundlage: Unterhaltungskonzept

Fördermittelgeber

MWVVAT SH

Ansprechpartnerin: Birgit Gerlach

Tel.: 0431 988-5148

birgit.gerlach@wimi.landsh.de